



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Oktober 2012 (16.10)
(OR. en)**

14913/12

**STAT 38
FIN 748**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Sekretariats
für den AStV/Rat

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission an den Rat betreffend die Ausnahmeklausel (Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts)
- Annahme

1. Nachdem der Rat die Kommission am 19. März 2012¹ gemäß Artikel 241 AEUV aufgefordert hatte, die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage genau zu verfolgen und auf der Grundlage des Artikels 10 des Anhangs XI des Statuts (Ausnahmeklausel) einen Bericht vorzulegen, in dem beurteilt wird, ob in Anbetracht der von der Kommission vorgelegten objektiven Daten eine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Union vorliegt, und entsprechende Vorschläge auf jeden Fall so rechtzeitig vorzulegen, dass das Europäische Parlament und der Rat sie vor Ende 2012 prüfen und annehmen können, hat die Kommission dem Rat am 31. August 2012 ihren Bericht betreffend die Ausnahmeklausel² unterbreitet.

¹ Ratsdokument 7421/12 vom 12. März 2012.

² Ratsdokument 13327/12.

2. Die Kommission kam in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts im Bezugszeitraum vom 1. Juli 2011 bis Mitte Mai 2012 nicht erfüllt waren und dass es aus diesem Grund nicht angemessen war, einen Vorschlag nach Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts vorzulegen. Der Bericht ist der Gruppe "Statut" in ihrer Sitzung vom 12./13. September 2012 vorgelegt worden; in der folgenden Sitzung dieser Gruppe vom 25. September 2012 fand ein weiterer Gedankenaustausch statt. Die Schlussfolgerung der Kommission wurde von mehreren Delegationen angefochten.
3. In der letzten Sitzung der genannten Gruppe vom 12. Oktober 2012 haben alle Delegationen dem als Anlage beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zugestimmt.
4. Daher wird der AStV gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er den als Anlage beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZUM BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT
BETREFFEND DIE AUSNAHMEKLAUSEL
(ARTIKEL 10 DES ANHANGS XI DES STATUTS)**

Der Rat –

VERWEIST AUF seine im März 2012 ergangene Aufforderung, einen Bericht vorzulegen, in dem beurteilt wird, ob in Anbetracht der von der Kommission vorgelegten objektiven Daten eine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Union vorlag, und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vorzulegen;

NIMMT KENNTNIS vom Bericht der Kommission an den Rat betreffend die Ausnahmeklausel (Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts), der am 31. August 2012 als Reaktion auf die erwähnte Aufforderung vorgelegt wurde;

BEDAUERT die Schlussfolgerung der Kommission, dass kein Grund besteht, von der "normalen Methode" abzuweichen, und es aus diesem Grund nicht angemessen ist, einen Vorschlag nach Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts vorzulegen;

IST MIT der Auslegung der derzeitigen Fassung des Artikels 10 des Anhangs XI des Statuts durch die Kommission NICHT EINVERSTANDEN;

IST DER ANSICHT, dass die Anwendbarkeit der Ausnahmeklausel in Anbetracht aller objektiven Daten beurteilt werden muss, die eine Einschätzung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in einem weiteren Sinne ermöglichen;

IST DER ANSICHT, dass die in dem erwähnten Bericht enthaltene Beurteilung der Kommission nicht die erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Union widerspiegelt, auf die die öffentlich zugänglichen objektiven Wirtschaftsdaten, beispielsweise in den Jahreswachstumsberichten der Europäischen Kommission für 2011 und 2012, hindeuten;

STIMMT NICHT mit der von der Kommission vorgelegten Analyse bezüglich des Indikators der Anzahl der Mitgliedstaaten, gegen die derzeit ein Defizitverfahren läuft, ÜBEREIN und BEKLAGT, dass die Kommission beschlossen hat, die betreffenden Daten in ihrer Entscheidung über die Ausnahmeklausel nicht zu berücksichtigen zu bringen;

FORDERT die Kommission aufgrund von Artikel 241 AEUV ERNEUT AUF, gemäß Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts und in Anbetracht der von der Kommission bislang vorgelegten objektiven Daten einen entsprechenden Vorschlag für die diesjährige Anpassung der EU-Dienstbezüge so rechtzeitig zu unterbreiten, dass das Europäische Parlament und der Rat ihn vor Ende 2012 prüfen und annehmen können.
